

# Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Ordnungsamt  
Bearbeiter: Elke Müller

Vorlage-Nr.: SR096-2021

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 02.11.2021  
Aktenzeichen: 310

## Beschlussvorlage

### Wahl des Friedensrichters

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	15.11.2021	N				
Stadtrat	24.11.2021	Ö				

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt Herrn Jens Schuster gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des SächsSchiedsGütstG zum Friedensrichter der Großen Kreisstadt Radeberg.

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

§ 2 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG verpflichtet die Gemeinden Schiedsstellen zu errichten. Die letzte Amtsperiode unserer langjährigen Friedensrichterin, Frau Irmgard Böhme, endete zum 30.09.2020. Zwei Ausschreibungen zur Neubesetzung des Ehrenamtes verliefen erfolglos. Auf eine erneute Ausschreibung mit der Bewerbungsfrist 01.10.2021 bekundete Herr Jens Schuster sein Interesse an dieser Tätigkeit.

Herr Schuster ist vom Stadtrat für einen Zeitraum von 5 Jahren zu wählen. Nach erfolgter Wahl ist die Bestätigung und Vereidigung des gewählten Friedensrichters durch den Vorstand des Amtsgerichtes erforderlich. Der Vorstand des Amtsgerichtes wurde bereits vor der Wahl angehört. Es gibt keine Gründe, die einer Wahl entgegenstehen.

Die Verfahren vor den gemeindlichen Schiedsstellen dienen dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien außerhalb eines Gerichtsverfahrens gütlich beizulegen.

Die Entschädigung für die Tätigkeit des Friedensrichters erfolgt entsprechend der Satzung der Stadt Radeberg zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Friedensrichter soll zum 01.01.2022 seine Tätigkeit aufnehmen.

**Anlage/n**

Ausschreibung  
Bewerbung - nichtöffentliche Anlage

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</b>
ja	
<b>Veranschlagung:</b>	
Ergebnishaushalt:	300,- €
Finanzhaushalt:	
<b>Haushaltsstelle:</b>	
12210100 42100	

<b>Beteiligte Ämter</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Datum</b>	<b>Handzeichen/Name</b>
-------------------------	-----------------	--------------	-------------------------

Zur Veröffentlichung in „die Radeberger“ in der 35. KW

**Ausschreibung zur Besetzung des Ehrenamtes als Friedensrichter/Friedensrichterin nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGüStG)**

Das Amt der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Große Kreisstadt Radeberg ist zurzeit nicht besetzt.

Die Tätigkeit als Friedensrichter/Friedensrichterin ist ehrenamtlich. Die Wahl durch den Stadtrat erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist danach möglich. Nach der Wahl durch den Stadtrat bedarf es gemäß § 7 SächsSchiedsGüStG der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Kamenz.

**Interessierte Bürger können sich bis zum 01.10.2021 schriftlich bei der Stadtverwaltung Radeberg, Ordnungsamt, Markt 19, 01454 Radeberg, bewerben.**

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist vielfältig. Beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung können auf der Tagesordnung stehen.

Gemäß § 4 SächsSchiedsGüStG bestehen folgend aufgeführte Ausschlussgründe für dieses Amt:

§ 4- Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Friedensrichter **kann** nicht sein, wer

1. als Anwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder als Justizbediensteter tätig ist.

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter **soll** nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Radeberg eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister